



Landratsamt Kelheim



Landkreis  
Kelheim

Genehmigungsbescheid  
des Landratsamtes Kelheim  
vom 16. Januar 2018

nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Erweiterung der Tierhaltung  
auf eine Gesamtkapazität von  
2 912 Mastschweine  
der

Firma Zeller KG  
Obereulenbach 15  
93352 Rohr

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	<u>Seite</u>
<b>TENOR:</b>		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4,10 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	6
5.1	Luftreinhaltung	6
5.2	Anforderungen an die Abluftreinigungsanlage Stall 2	7
5.3	Lärmschutz	9
6.	Bautechnische Anforderungen	10
7.	Anforderungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	11
8.	Anforderungen des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutz	11
9.	Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht	12
10.	Veterinärrechtliche Anforderungen	15
11.	Naturschutzrechtliche Anforderungen	15
12.	Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	16
13.	Betriebseinstellung	16
14.	Anzeige- und Mitteilungspflichten	16
15.	Anlagenüberwachung	17
16.	Kostenentscheidung	17
 <b>GRÜNDE:</b>		
I	Sachverhalt	18
II	Zuständigkeit	19
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	19
1.1	Allgemein	19
1.2	Konzentrationswirkung	20
2.	Genehmigungsfähigkeit	20
2.1	Gesetzliche Anforderungen	20
2.2	Örtliche Verhältnisse	21
2.2.2	Allgemeine Verfahrensbeschreibung	21
2.3	Ergebnisse und Beurteilung von Geruchsimmissionen	22
2.4	Ammoniakemissionen	23
2.5	Staubimmissionen	24
2.6	Stickstoffdeposition	24
2.7	Bioaerosole-Keimbelastung	24
2.8	Lärmschutz schalltechnische Beurteilung	24
2.9	Anlagensicherheit	25
2.10	Abfallwirtschaft	25
2.11	Energieeffizienz	26
2.12	BVT-Schlussfolgerungen	26
2.13	Betriebseinstellung	26
2.14	Anlagenüberwachung	<del>26</del>
2.15	Zusammenfassende Beurteilung	27
3	Begründung der Nebenbestimmungen	27
4	Kostenentscheidung	28
 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		 27

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

## **Postzustellungsurkunde**

Firma  
Zeller KG  
Obereulenbach 15  
93352 Rohr i. NB.

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4323  
Telefax: 09441/207-4350  
Zimmer-Nr. 02.44  
eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **43 – 170.18.10**

Kelheim, den **16.01.2018**

### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antrag der Firma Zeller KG, Obereulenbach 15 in 93352 Rohr i. NB auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren Mastschweinestalles mit Güllegrube auf Flur-Nr. 92, Gemarkung Obereulenbach bei Erweiterung der Tierzahlen von derzeit 1 456 auf insgesamt 2 912 Mastschweine;**

### Anlage:

- 1 Inbetriebnahme Anzeige
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Lageplan mit Immissionsorten nach TA Lärm
- Auszug aus der Schweinehaltungshygiene VO mit Hinweisen
- Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO (Seite 1 – 5)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

#### **1. Genehmigung nach §§ 4,10 BImSchG:**

Auf Antrag der Firma Zeller KG, in 93352 Rohr i. NB wird die Genehmigung nach §§ 4,10 BImSchG erteilt:

#### **1.1** die vorhandene Tierhaltung durch die Errichtung

- eines zusätzlichen Mastschweinestalles (Stall 2) für 1 456 Tiere
- sowie einer mit einer Folienhaube abgedeckten Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 3 619 m<sup>3</sup>

auf dem Grundstück Flur. Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach zu erweitern und

#### **1.2** die nach Ziffer 1.1 geänderte Tierhaltung **mit einer Gesamtkapazität von 2 912 Mastschweineplätzen** zu betreiben.

- 1.3** Eine Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayBO wonach eine innere Brandwand zur Unterteilung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt erforderlich wäre, wird hiermit erteilt.
- 1.4** Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).
- 1.5** **Hinweis:**  
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **2. Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 03.02.2017, eingegangen am 06.02.2017
- 2.2** Verpflichtungs- und Risikoerklärung zur Zulassung auf vorzeitigen Beginn vom 03.02.2017
- 2.3** Allgemeine Angaben
- 2.4** Angaben zum Standort und Umgebung der Anlage
- 2.5** Aktuelle Übersichtspläne
- 2.6** Anlagen und Verfahrensbeschreibung
- 2.7** Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 2.8** Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.9** Angaben zur Ablufferfassung und Abluftableitung
- 2.10** Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
- 2.11** Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.12** Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.13** Angaben zu Abfällen
- 2.14** Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung
- 2.15** Angaben zu Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- 2.16** Antrag auf Baugenehmigung vom 22.05.2013
- 2.17** Angaben zum Gewässerschutz
- 2.18** Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.19** Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.20** Angaben zum Nichtbestehen eines betriebstechnischen Zusammenhangs
- 2.21** Digitale Flurkarte (M 1:1000)
- 2.22** Auszug aus dem Katasterkartenwerk (M 1:5000)
- 2.23** Flächennutzungsplan – Fortschreibung für den Ortsteil Obereulenbach vom 28.09.1993)
- 2.24** Prospekt zur Spotmix-Multiphasen-Restlastfütterung SCHAUER PERFECT FARMING SYSTEMS
- 2.25** Prospekt zur Stalleinrichtung Lüftungstechnik und Komplettstallbau, Stalltechnik Weihmüller
- 2.26** Nährstoffbilanz vom 20.12.2015, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- 2.27** Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure ROTIPURAN 96% Carl Roth GmbH & Co. KG, Karlsruhe

- 2.28 Sicherheitsdatenblatt N-LOCKTM Nitrogen Stabilizer, DOW AGROSCIENCES GmbH
- 2.29 Lüftungsbeschreibung vom 14.12.2015, Schönhammer GmbH, Mengkofen
- 2.30 Datenblatt Ventilator EC-Axialventilator –HyBlade, Schönhammer GmbH
- 2.31 Prospekt zur RIMU-Abluftreinigung, RIMU Agrartechnologie GmbH
- 2.32 Wartungs- und Bedienanleitung zur biologischen Abluftreinigungsanlage, RIMU Agrartechnologie GmbH
- 2.33 Lüftungsbeschreibung vom 23.11.2016 der Erwin Weihmüller GmbH & Co. Stalltechnik KG, Bruckbergerau
- 2.34 Ergänzung der Lüftungsbeschreibung vom 18.05.2017
- 2.35 Immissionsschutzrechtlichen Gutachtens incl. Ergänzung Stickstoff-deposition/Bioaerosolege vom 06.10.2017
- 2.36 Lärmgutachten vom 06.10.2017
- 2.37 Stellungnahme des Gutachters zu den BVT-Schlussfolgerungen vom 18.08.2017
- 2.38 Eingabeplan neuer Stall, Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100
- 2.39 Eingabeplan Güllegrube mit Folienabdeckung, Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100
- 2.40 Eingabeplan bestehende Güllegrube mit Betondecke. Grundriss, Schnitt, M:1: 100
- 2.41 Änderungsplan zum bestehenden Stall, Grundriss, Schnitte, M: 1:100
- 2.42 Änderungsplan zum bestehenden Stall, Ansichten, M: 1:100
- 2.43 Brandschutzkonzept des Ing. Büros Laumer vom 09.12.2013
- 2.44 Entwässerungsplan mit Erläuterungsbericht vom Juli 2015
- 2.45 Freiflächengestaltungsplan vom Oktober 2016

### **3. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenveränderungen nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
  - 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
  - 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
  - 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.
- Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

### **4. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5.1 bis Ziffer 15 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

## 5. Immissionsschutzfachliche Anforderungen

### 5.1 Luftreinhaltung

5.1.1 Folgende Tierzahlen und Tiergewichte in den jeweiligen Stalleinheiten liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

Stallbelegung Betrieb Zeller			
Stallbezeichnung	Tierart	Gewicht (kg)	Tierplätze
Stall 1 (Bestand)	Mastschweine	30-120 kg	1 456
Stall 2 (neu)	Mastschweine	30-120 kg	1 456
<b>Summe:</b>			<b>2 912</b>

5.1.2 Die Ställe 1 und 2 (1 456 Mastschweine) sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.

5.1.3 Die Abluft des Stalles 1 ist 3 m über First und 11 m über GOK abzuleiten. Die Abluft des Stall 2 ist über einen Luftwäscher über dem Stallgebäude senkrecht nach oben mit einer baulichen Ableithöhe der Kamine von je 3 m über First und mind. 10,5 m über GOK abzuführen.

5.1.4 Die Ställe 1 und 2 sind als zwangsbelüftete Ställe im Unterdruckverfahren zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten. Dabei ist die DIN 18910 zu beachten.  
Die Umsetzung der Lüftungstechnischen Anforderungen sind dem Landratsamt Kelheim durch ein fachliches Lüftungskonzept der für die Auslegung der Lüftungstechnik verantwortlichen Firma zu bestätigen.

5.1.5 Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypass-Anlage) ist sicherzustellen, dass an beiden Ställen 1 und 2 ganzjährig eine Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s nicht unterschritten wird.

5.1.6 Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

5.1.7 In den Ställen (Futtermulden, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie den Außenbereichen (insbesondere bei der Gülleentnahmestelle) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Tränkwasserverluste sind durch verlustarme Tränksysteme zu vermeiden.

5.1.8 Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst über Multiphasenfütterung erfolgen.

5.1.9 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwertbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. Bsp. Molke) verfüttert sind diese in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt zu lagern.

5.1.10 In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

- 5.1.11** Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von mind. 6 Monaten, zuzüglich eines Zuschlages für das anfallende Niederschlags- und Reinigungswasser vorzuhalten.  
Für flüssigen Wirtschaftsdünger der an Dritte zur weiteren Verwertung abgegeben wird, ist die ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung vertraglich abzusichern.
- 5.1.12** Die Lagerung des Flüssigmistes hat in geschlossenen Behältern (Bestand: Betondecke; Neubau: Zeltdach) zu erfolgen.
- Hinweis:  
Die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten.
- 5.1.13** Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 5.1.14** Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide) muss in dichten Lagern erfolgen.
- 5.1.15** Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die mit Staub beladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 5.1.16** Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder Behälter zwischenzulagern.
- 5.1.17** Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist gemeinsam mit den tierischen Exkrementen zu beseitigen.

## **5.2 Anforderungen an die Abluftreinigungsanlage Stall 2**

- 5.2.1** Die Abluftreinigungsanlage muss gemäß dem Cloppenburger Leitfaden oder der DLG entsprechend zertifiziert sein.
- 5.2.2** Hinsichtlich der Reinigungsleistung des Biowäschers RIMU Agrartechnologie werden folgende Anforderungen festgesetzt:
- kein Rohgasgeruch im Reingas
  - Geruchsstoffstrom < 300 GE/m<sup>3</sup>
  - Minderung der Staubkonzentration um mind. 70 % und
  - Minderung der Ammoniakkonzentration um mind. 70 %.
- 5.2.3** Zur Gewährleistung der Reinigungsleistung der Abluftreinigungsanlage sind die vom Hersteller/Lieferanten vorgegebenen Betriebswerte, insbesondere der pH-Wert, die Leitfähigkeit, die Betriebstemperatur, die Abschlämmrate, die Verweilzeit und Kontaktflächen sowie der maximal zulässige Druckverlust im Dauerbetrieb einzuhalten und regelmäßig zu kontrollieren.
- 5.2.4** Die Abluftreinigungsanlage muss mit geeigneten Füllkörpern betrieben werden. Ein teilweiser Ausbau der Füllkörper darf nur kurzfristig im Rahmen von notwendigen Reinigungsmaßnahmen erfolgen.
- 5.2.5** Die Schlammpumpe ist mit einem Betriebsstunden- oder Mengenzähler zu versehen.
- 5.2.6** Eine zeitliche Taktung des Betriebes der Umwälzpumpe ist nicht zulässig.

- 5.2.7** Verdunstungsverluste des Waschwassers sind durch eine automatische Nachspeiseeinrichtung (z.B. Niveaugeber) durch Frischwasser auszugleichen.
- 5.2.8** Nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung ist frühestens nach 4 Monaten, spätestens 12 Monate nach Erreichen eines ungestörten Betriebes eine **Abnahmemessung** durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41.BImSchV bekannt gegeben worden ist, zum Zeitpunkt der höchsten Emissionskonzentration und der höchsten Filterbelastung (Sommer, Endmast: mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms) als Einzelmessung durchzuführen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der TA Luft nach dem bisherigen Referentenentwurf für Ihre Abgasreinigung eine jährlich wiederkehrende Funktionsprüfung (Auslastung Anlage, Druckverluste, Reingasfeuchte, Ammoniak-Abscheidung, pH-Wert, Leitfähigkeit und Abschlämmrate bei Wäschern und die Prüfung kein Rohgas im Reingas) der Abgasreinigungsanlage durch § 29 b BImSchG i.V. m. 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle nach § 17 BImSchG anzuordnen wäre.

Die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfungen inkl. Betriebstagebuch wären dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfungen vorzulegen.

- 5.2.9** Für die Durchführung von Emissionsmessungen im Abgas sind geeignete Messplätze (roh- und reingasseitig) im Einvernehmen zwischen dem Landratsamt Kelheim und dem Messinstitut festzulegen. Für die Messungen an Biofilteroberflächen sind die Vorgaben der Richtlinie VDI 3880 (aktuell: Ausgabe Oktober 2011) zu beachten.
- 5.2.10** Funktionsstörungen der Anlage (pH-Wert bzw. Leitfähigkeit, Druckverlust außerhalb des zulässigen Bereichs, Ausfall der Pumpen etc.) sind durch eine Alarmanzeige optisch und akustisch anzuzeigen.
- 5.2.11** Vom Hersteller ist ein Notfallplan anzufordern, der bei Störungen der Abluftreinigungsanlage angewendet werden muss.
- 5.2.12** Für die Abgasreinigungseinrichtung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwert zu erfassen und zu dokumentieren sind:
- Datum und Uhrzeit
  - Status der Anlage (in Betrieb/nicht in Betrieb)
  - Abgasvolumenstrom (m<sup>3</sup>/h) (prozentual umgerechnet von Lüftungsleistung)
  - Druckverlust der Abgasreinigungseinrichtung (Pa)
  - Frischwasserverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (m<sup>3</sup>)
  - Energieverbrauch der Abgasreinigungseinrichtung, kumulativ (kWh)
  - Folgende Parameter sind zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren: pH-Wert, Leitfähigkeit (mS/cm) und Abschlämmung, kumulativ (m<sup>3</sup>)
  - Einhaltung des pH-Werts sowie regelmäßige Kalibrierung und Reinigung des pH-Wert-Elektrode, Leitfähigkeit (mS/cm), Flüssigkeitsdichte (kg/m<sup>3</sup>)
  - Regelmäßige Kontrolle der Befeuchtungs-/Beregnungseinrichtungen
  - Wartungs- und Reparaturzeiten mit Spezifizierung
  - Nachweis des Säure-/Laugeverbrauchs (Einkaufsbelege)



Die Aufzeichnungen müssen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzuhalten, dabei sollen die zurückliegenden drei Monate alle (Halb-) Stunden-Mittelwerte gesichert werden, davor genügt die Aufzeichnung des Tagesmittelwertes.

Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen und dienen insbesondere im Beschwerdefall der Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes.

- 5.2.13** Der Anlagenbetreiber hat zusätzlich für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abgasreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführungen dem Landratsamt Kelheim –Immissionsschutz- nachzuweisen.
- 5.2.14** Der Betreiber hat eine tägliche optische und sensorische (Geruch) Kontrolle durchzuführen.
- 5.2.15** Für die Reinigung der Düsen, Sonden, Füllkörper sind entsprechende Wartungsöffnungen vorzuhalten.

### 5.3 Lärmschutz

- 5.3.1** Die Beurteilung der Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb zur Haltung von Mastschweinen (Stall 1 und 2) in Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) vorzunehmen.
- 5.3.2** Die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsort IO in Obereulenbach dürfen die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte IRW eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreiten:

<b>Zulässige reduzierte Immissionsrichtwerte in dB(A)</b>	
<b>Bezugszeitraum</b>	<b>IO 1- 3</b>
Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	30
Ungünstigste volle Nachtstunde	31

IO 1 Wohnhaus „Obereulenbach 44“, Grundstück Flur:Nr.49/7, h = 5,5 m

IO 2 Wohnhaus „Obereulenbach 43“, Grundstück Flur:Nr.49/6, h = 5,5 m

IO 3 Wohnhaus „Obereulenbach 7“, Grundstück Flur:Nr.18, h = 5,5 m

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB (A) oder nachts um mehr als 20 dB (A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 5.3.3** Es sind – gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer – die folgenden Schalleistungspegel LW einzuhalten:  
**Stall 1:** 14 Ablüfter: ..... je LW ≤ 86 dB(A)  
**Stall 2:** 5 Ablüfter: ..... je LW ≤ 77 dB(A)
- 5.3.4** Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

- 5.3.5** Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch **Abnahmemessungen** einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle zur Ermittlung von Geräuschen zu belegen, dass die unter Auflagen Ziffer 5.3.2 dieses Bescheides als zulässig genannten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden.

Hinweis.:

Für Ihre Anlagenart wurde bereits eine Schlussfolgerung zum BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung oder - Aufzucht von Geflügel und Schweinen „15.02.2017“ verabschiedet, hierauf wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Neue BVT-Schlussfolgerungen schaffen faktisch nationales Recht. Insbesondere die Schlussfolgerungen, die mit BVT assoziierte Emissionswerte enthalten, müssen innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt im Anlagenbetrieb eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, auch im Hinblick auf die bevorstehende Anpassung der Technischen Anleitung zur Luftreinhaltung (TA-Luft) die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung bei zwangsbelüfteten Ställen so auszulegen, dass eine Nachrüstung der Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist.

## **6 Bautechnische Anforderungen**

- 6.1** Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Maßgaben des Brandschutzkonzepts vom 09.12.2013 des Ing. Büros Laumer zwingend umzusetzen.  
Darüber hinausgehend ist die bauliche Anlage nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit einer **Blitzschutzanlage** auszustatten.  
Die drei Ausgangstüren aus dem Gebäude ins Freie sind als Notausgangstüren auszubilden.
- 6.2** Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 6.3** Die Konstruktionsteile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Hierbei sind die vom Prüfenieur noch zu erstellenden Prüfberichte maßgebend.
- 6.4** Für die Eigenbrandbekämpfung ist das Objekt mit einer ausreichenden Zahl von Feuerlöschern auszurüsten. Art, Anzahl und Aufstellungsort der Feuerlöscher sind durch einen Sachkundigen festzulegen.
- 6.5** Aufgrund der Größe des Betriebes ist ein **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 zu erstellen und den zuständigen Feuerwehren Obereulenbach und Rohr i. Ndb. in ausreichender Zahl sowie dem Kreisbrandrat im PDF-Format als CD **vor der Nutzungsaufnahme** zur Verfügung zu stellen.  
Um eventuelle Ergänzungen oder Änderungen aufgrund feuerwehrspezifischer Belange mit einbringen zu können, ist der Feuerwehrplan im Entwurf dem Kreisbrandrat zur Durchsicht vorzulegen.

**6.6** Nach Fertigstellung sind die Feuerwehren Obereulenbach und Rohr i. Ndb. im Rahmen einer Ortsbesichtigung in das Objekt hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes einzuweisen.

## **7. Anforderungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

**7.1** Es sind die Unfallschutzmaßnahmen i.S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu berücksichtigen.

**7.2** An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

**7.3** Bei Behältern für tierische Fäkalien muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließbare Schieber. Die geschlossene Güllegrube muss an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben.

**7.4** Der Anlagenbetreiber muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktionssicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die **EG-Konformitätserklärung** sowie durch die **CE-Kennzeichnung** nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

**7.5** Die Wartungs- und Eingriffspunkte müssen gefahrlos erreicht werden können; dies ist i.d.R. durch den Einbau von Treppen zu gewährleisten.

**7.5** Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

## **8. Anforderungen des staatlichen Abfallrechts/Bodenschutz**

**8.1** Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweis.:

Der im Rahmen zur Errichtung des Mastschweinestalls und der Güllegrube anfallenden Baugrubenaushub sollte in Gruben gefahren werden, die bereits die rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen an eine Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub (Z 0) erfüllen. Diese Gruben haben zudem die bescheidsgemäße Verpflichtung zu einer zeitnahen Verfüllung und Rekultivierung. Das angefallene Erdaushubmaterial sollte daher bei diesen Gruben Verwendung finden. Sollte beabsichtigt werden, den Baugrubenaushub auf eigene landwirtschaftliche Flächen aufzubringen, ist dies vorab mit dem Landratsamt Kelheim, Staatl. Abfallrecht/Bodenschutz abzuklären.

**8.2** Die durch den Betrieb des Mastschweinestalls anfallenden Abfälle sowie sonstiger mit dem Betrieb anfallenden Betriebsmittel sind über dafür zugelassene ordnungsgemäße Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung).

- 8.3** Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- 8.4** Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist dem Landratsamt Kelheim nachzuweisen.
- 8.5** Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

Hinweis:

Die Betriebshilfsstoffe sind, soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich, in Mehrweggebinden zu beziehen.

- 8.6** Die verbrauchten Hydraulik- und Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltöIV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

Hinweis:

Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind jeweils die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

## **9. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht**

### **9.1 Allgemeines**

- 9.1.1** Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben
- der Wassergesetze §§ 62 ff WHG und
  - der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung AwSV)
- zu beachten.

- 9.1.2** Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, sowie DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter, in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Auf die Bestimmungen für die Verarbeitung von Betonen der Überwachungsklasse 2 nach DIN 1045-3 (Überwachung durch das Bauunternehmen und durch eine Überwachungsstelle) wird hingewiesen.

**9.1.3** Die Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

**9.1.4** Ein Ab- bzw. Überlaufen von Gülle, dessen Eindringen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer muss zuverlässig verhindert werden.

## **9.2 Grundwasser**

Die Bodenplatte der Güllegrube, sowie der Güllekanäle des Schweinemaststalles sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen werden, so ist das Landratsamt Kelheim (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) unverzüglich zu informieren.

## **9.3 Güllekanäle / Güllegrube**

**9.3.1** Die Güllekanäle einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

**9.3.2** Der Boden der Güllegrube ist fugenlos herzustellen.

**9.3.3** Die Güllegrube ist nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

**9.3.4** Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten.

**9.3.5** Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in die Güllebehälter und in Güllekanäle sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

**9.3.6** Bei der Herstellung der Güllekanäle und der Güllegrube muss der Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen. Dem Landratsamt Kelheim (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) ist die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten auf Verlangen durch die Vorlage einer Bestätigung des Herstellers (Bauleiters) nachzuweisen.

**9.3.7** Die Güllegrube ist mit Leckageerkennungsmaßnahmen für die Bodenplatte einschließlich Fuge Bodenplatte/Wand, bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrain mit Kontrollrohr auszuführen.

Die Kunststoffdichtungsbahn ist eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1% zum umlaufenden Drainagerohr hin zu verlegen.

### Hinweis:

Die Lagerung von Gärrest aus Biogasanlagen oder eine spätere Nachrüstung des Güllebehälters zur Gewinnung von Biogas ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur möglich, wenn der Behälter über eine entsprechende Dichtungsbahn unter der Behältersohle verfügt.

## **9.4 Sammeleinrichtungen**

- 9.4.1 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 9.4.2 Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind (Wasserstands- oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139).
- 9.4.3 Unterirdische Rohrleitungen für Gülle sind längskraftschlüssig herzustellen. Lösbare Verbindungen im Erdreich sind nicht zulässig.
- 9.4.4 Lösbare Verbindungen, Armaturen oder Schieber sind in dichten Kontrollschächten anzuordnen.
- 9.4.5 Rücklaufleitungen vom Güllebehälter zu einer Vorgrube oder zu einer zentralen Pumpstation müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein.

## **9.5 Abfülleinrichtungen**

- 9.5.1 Plätze auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Anfallendes Niederschlagswasser ist in den Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtung einzuleiten.

## **9.6 Abluftreinigungsanlage**

- 9.6.1 Wassergefährdende Hilfsstoffe zum Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Schwefelsäure und Nitrogen Stabilisator) sind in geeigneten Auffangwannen zu lagern.
- 9.6.2 Das in der Abluftreinigungsanlage anfallende Prozesswasser (Ammoniakslacke) ist aufzufangen und bis zu einer evtl. landwirtschaftlichen Weiterverwendung in einem geeigneten Behälter (z.B. Güllegrube) zu lagern.
- 9.6.3 Alle Bauteile (z.B. Auffangbehälter, Rohrleitungen), die mit Prozesswasser der Abluftreinigungsanlage in Berührung kommen können sind säurebeständig auszuführen.

## **9.7 Prüfung der Anlagen / Eigenüberwachung**

- 9.7.1 Vor Inbetriebnahme sind Güllekanäle und die Güllegruben durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 9.7.2 Bei Güllekanälen und der Güllegrube ist bei offener Baugrube die Dichtheit des Anschlusspunktes Boden/ Wand durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behältern nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.  
Das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren.
- 9.7.3 Die Dichtheit der Rohrleitungen für Gülle ist durch Wasserstands- oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 nachzuweisen.  
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

**9.7.4** Die Anlagen dürfen nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. durch Austritt von Gülle oder Verunreinigungen in der Leckageerkennung der Güllegruben) ist das Landratsamt Kelheim unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

## **10. Veterinärrechtliche Anforderungen**

### **10.1 Tierschutzrechtliche Anforderungen**

Für die tierschutzrechtlichen Anforderungen gilt die in der Anlage beigefügte Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Besonders hingewiesen wird auf die Einrichtung eines Krankenstalles. Verletzte oder erkrankte Schweine müssen von anderen abgesondert in einer trockenen und eingestreuten Bucht gehalten werden.

### **10.2 Tierseuchenrechtliche Anforderungen**

In Mastbetrieben, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben, sind die Schweine nach den Anforderungen der Anlagen 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung zu halten.

Hinweis:

Die Anlage 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygiene-VO mit ergänzenden Hinweisen des Veterinäramtes liegt diesem Bescheid bei.

## **11. Naturschutzrechtliche Anforderungen**

**11.1** Das Vorhaben ist gemäß den vorgelegten und fachlich geprüften Unterlagen durchzuführen.

**11.2** Der geprüfte Freiflächengestaltungsplan sowie der geprüfte Ausgleichsflächenplan sind in der Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) nach Fertigstellung der Gebäude umzusetzen. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim.

**11.3** Die zu pflanzenden Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entsprechen.

**11.4** Grundsätzlich ist bei Ausgleichsflächen nur die Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut (Herkunftsregion 9 Molassehügelland) zulässig. Ein entsprechender Nachweis muss der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim nach der Durchführung vorgelegt werden.

**11.5** Bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit ist eine sachgerechte Entwicklungspflege sicherzustellen. Diese beinhaltet u.a.

- Unterdrückung /Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs,
- Wässern entsprechend Witterung und Pflanzenauswahl,
- Herstellen / Unterhalten / Beseitigung von Verankerungen,
- Herstellen / Unterhalten / Beseitigung von Verbisschutzmaßnahmen.

**11.6** Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Nicht angewachsene oder ausgefallene Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte April) zu ersetzen. Nicht angewachsene oder ausgefallene Sträucher sind zu ersetzen, soweit die Ausfälle über 20% betragen oder in den Pflanzungen Lücken von fünf Metern und mehr entstehen.

- 11.7** Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Freiflächengestaltungsmaßnahmen ist gegenüber dem Landratsamt Kelheim schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Die naturschutzfachliche Prüfung bezieht sich nicht auf zusätzliche öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen oder Gestattungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstände), die ggf. bei der Umsetzung des Freiflächengestaltungsplanes erforderlich sind.

**12. Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 12.1** Die jeweils gültige Fassung der Düngeverordnung ist einzuhalten.
- 12.5** Die jeweils gültige Fassung der Düngemittelverordnung ist einzuhalten.
- 12.6** Die jeweils gültige Fassung der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger ist einzuhalten.

**13 Betriebseinstellung**

- 13.1** Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach der Betriebseinstellung
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 13.2** Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim –Sachgebiet Immissionsschutz- vorzulegen.

**14. Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten**

- 14.1** Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
  - die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.
- 14.2** Dem Landratsamt Kelheim sind jährlich bis spätestens 31.03 des Folgejahres im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen:
- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas und Lärmimmissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,



- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Kelheim zu übermitteln.

## 15. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage **einjährige** Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

### Hinweise:

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.
- b) Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

## 16. Kostenentscheidung

Die Firma Zeller KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8 841,25 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 2.250,00 € verbleibt noch ein Zahlbetrag von 6 591,25 €.

Die bisher angefallenen erstattungspflichtigen Auslagen betragen 709,50 €.

## Gründe

### I.

Die Firma Zeller KG betreibt in Obereulenbach auf den Grundstücken Flur-Nr.92, der Gemarkung Obereulenbach, Marktgemeinde Rohr i. NB. einen mit Bescheid vom 31.05.2011 (Az.: IV 1-602-B-2010-1220) vom Landratsamt Kelheim baurechtlich genehmigten Mastschweinebetrieb mit 1 456 Tierplätzen.

Geplant ist nun die Erweiterung des bestehenden Mastschweinebetriebes auf insgesamt 2 912 Mastschweine durch den Neubau eines zweiten Mastschweinestalles mit 1 456 Tierplätzen. Zusätzlich soll eine zweite mit einer Folienhaube abgedeckte Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 3 619 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Am 06.02.2017 hat Firma Zeller KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 10 BImSchG für die Erweiterung des Schweinemastbetriebes und Güllegrube und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG für die Erd- und Erschließungsarbeiten und für den Rohbau des Stallgebäudes beantragt.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Marktgemeinde Rohr i. Niederbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg,
- Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Landshut,
- Veterinärabteilung beim Landratsamt Kelheim,
- Sachgebiet Bauplanungs- und Bauordnungsrecht beim Landratsamt Kelheim,
- Sachgebiet Bautechnik beim Landratsamt Kelheim,
- Fachkundige Stelle Wasserrecht beim Landratsamt Kelheim,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Sachgebiet Wasserecht beim Landratsamt Kelheim,
- Fachbereich Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim,
- Fachbereich Naturschutz beim Landratsamt Kelheim.

Die immissionsschutztechnische Begutachtung erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim durch das Ingenieur Büro Hooock Farny, Landshut. Das immissionsschutzfachliche Gutachten vom 02.02.2017 bedurfte im Hinblick auf die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen und im Hinblick auf die Stickstoffdeposition und Bioaerosole Ergänzungen, das endgültige Gutachten lag dem Landratsamt Kelheim mit Datum vom 06.10.2017 vor. Auch das schalltechnische Gutachten bedurfte aufgrund der geänderten Verladetätigkeit einer Neuberechnung, die endgültige Fassung ist auch vom 06.10.2017.

Das Landratsamt Kelheim hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes vom 31.03.2017 wurde im folgenden Amtsblatt und in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

- Kreisamtsblatt vom 31.03.2017,
- Mittelbayerischen Zeitung vom 31.03.2017.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen wurde In der Zeit vom 10.04.2017 bis 09.05.2017 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Kelheim,
- Marktgemeinde Rohr, Marienplatz 1 in 93352 Rohr i. Niederbayern.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 23.05.2017 (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, weshalb der für den 20. Juli 2017 vorgesehene Erörterungstermin entfallen konnte.

Die Marktgemeinde Rohr i. NB hat mit Schreiben vom 11.05.2017 Stellung genommen und das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2017).

Unter anderem aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht wurden, konnte der beantragte vorzeitige Baubeginn gem. § 8 a BImSchG für die Erd- und Erschließungsarbeiten und für den Rohbau des Stallgebäudes mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 08. Juni 2017 zugelassen werden.

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

## 2. Genehmigungsbedürftigkeit

### 2.1 Allgemein

Für das Vorhaben beantragte die Firma Zeller KG, Obereulenbach 15, 93352 Rohr i. NB eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG. Die Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens ergibt sich aus §§ 4,10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a sowie § 3 der 4. BImSchV und Ziffer 7.1.7.1 Spalte c Buchstabe G des Anhangs zur 4.BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Das beantragte Vorhaben – Erweiterung der Mastschweineanlage - bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4,10 BImSchG, welche grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat.

Im UVP-Gesetz sind Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen in Anlage 1 Ziffer 7.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit dem Buchstaben „A“ genannt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 am 31.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

## 1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen.

## 2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung zum Betrieb der Mastschweineanlage war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

### 2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG); Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG), und
  - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
  - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und

6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

## **2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

### **2.2.1 Örtliche Verhältnisse**

Der Antragsteller betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach einen Betrieb zu Haltung von Mastschweinen. Auf dem Planungsgrundstück befindet sich ein Stall mit 1456 Mastschweinen mit anschließendem Getreidelager und Ganzkornsilo sowie einer Güllegrube. Geplant ist nun der Neubau eines zweiten Mastschweinestalles mit ebenfalls 1456 Mastschweinen sowie einer zweiten mit Folienhaube abgedeckten Güllegrube. Das Betriebsgrundstück ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und befindet sich ca. 750 m westlich von Obereulenbach sowie ca. 1 km östlich von Högetsing. In Obereulenbach befinden sich neben der alten Hofstelle Zeller vier weitere Hofstellen mit Schweinehaltung. Die Tierzahlen der einzelnen Betriebe wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg zusammengestellt und liegen den Berechnungen zugrunde.

### **2.2.2 Allgemeine Verfahrensbeschreibung**

Die eingestellten Ferkel mit einem Tiergewicht von ca. 30 kg werden auf Vollspaltenböden bis zu einem durchschnittlichen Tierendgewicht von ca. 120 kg gemästet. Pro Jahr finden 2,8 Mastzyklen statt, d.h. die Mastschweine verbleiben ca. vier Monate im Stall. Es handelt sich um eine kontinuierliche Mast. Demnach werden einmal in der Woche ca. 200 Mastschweine ausgestallt und nach einer kurzen Reinigungsphase neue Jungtiere eingestallt.

Die Fütterung der Schweine erfolgt bedarfsgerecht und ist als N - angepasste Multiphasen-Flüssigfütterung (Spotmix-Multiphasen-Restlastfütterung) ausgelegt. Das Futter setzt sich im Wesentlichen aus einer Getreidemischung, Mineralfutter sowie Eiweißergänzungsfutter zusammen und wird dem Alter bzw. dem Wachstum der Tiere angepasst. Die Trinkwasserversorgung der Tiere wird über Selbsttränken gewährleistet. Die Lagerung des Futters erfolgt in dem bestehenden Getreidelager sowie dem Ganzkornsilo.

Die Entmistung erfolgt ausschließlich im Flüssigmistverfahren über Vollspaltenböden. Ist das Fassungsvermögen der Kanäle unter den perforierten Böden erreicht, wird der Flüssigmist aus den Ställen in die bestehende bzw. geplante Güllegrube abgeführt.

Die bestehende Güllegrube ist mit einer Betondecke versehen. Die geplante Güllegrube mit einem Durchmesser von 24 m wird mit einer Folienhaube abgedeckt.

Sowohl der bestehende als auch der geplante Stall sind bzw. werden als wärmeisolierte Ställe mit Zwangsbelüftung nach DIN 18910 ausgeführt. Die Zuluftführung in die Abteile erfolgt über Zuluftschächte sowie Porendecken.

Die Abluft des bestehenden Stallgebäudes wird über 13 Kamine mit einer Höhe von 11 m über Grund und 3 m über First in die freie Luftströmung ausgeblasen. Die

Abluftgeschwindigkeit darf derzeit im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Im Rahmen der Erweiterung der Tierhaltung werden Bypassklappen nachgerüstet, um ganzjährig eine Abluftgeschwindigkeit von 10 m/s zu gewährleisten.

Der Genesungsstall kann bei Bedarf separat über einen zusätzlichen Kamin gelüftet werden. Im geplanten Stall wird die Abluft in Zentralkanälen gesammelt und über einen zentralen Luftwäscher mit Hilfe von Ventilatoren über fünf Abluftkamine mit einer Höhe von 10,5 m über (mittlerer) GOK und 3 m über First abgeblasen. Die Abluftgeschwindigkeit beträgt ganzjährig 10 m/s.

Es wird eine einstufige biologische Abluftreinigungsanlage (Rieselbettreaktor) der Firma RIMU Agrartechnologie nach dem Stand der Technik VDI 3478 Blatt 2, zertifiziert gemäß „Cloppenburger-Leitfaden“, eingebaut.

### 2.3 Ergebnisse und Beurteilung der Geruchsimmissionen

Zur Prüfung, ob mit der Durchführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens der *Schutz* der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie die *Vorsorge* vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist, sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Beurteilungsmaßstäbe der TA Luft heranzuziehen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen wird in TA Luft nicht geregelt. Zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen durch Geruchsimmissionen werden in der TA Luft jedoch Vorgaben gemacht. So werden z.B. unter Nr. 5.4.7.1 der TA Luft für Schweine- und Geflügelhaltungen Mindestabstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung festgelegt. Für die hier beantragte erweiterte Mastschweinehaltung mit maximal 2 912 Tierplätzen ergibt sich eine mittlere Tierlebensmasse von 437 GV, woraus sich anhand der Mindestabstandskurve für Mastschweine nach Nr. 5.4.7.1, Abbildung 1 der TA Luft ein Abstand von ca. 360 m ableiten lässt. Dieser Abstand lässt sich zu allen umliegenden Wohnhäusern inkl. der maßgeblichen Beurteilungspunkte in Obereulenbach einhalten. Aufgrund der Geruchsvorbelastung in der Ortschaft Obereulenbach wurde eine Sonderfallbeurteilung mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft durchgeführt.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) herangezogen, die als Erkenntnisquelle zur Anwendung im Verwaltungsvollzug verwendet wird. Die GIRL beurteilt die Geruchsimmissionen anhand der jährlichen Häufigkeit von Geruchswahrnehmungen in der Umgebung der Anlage. Die Relevanz von Gerüchen wird gemäß GIRL anhand der mittleren Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt. Eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagen-typischer Geruch während mindestens sechs Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

Eine Belästigung nach GIRL im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs. 1 BImSchG) liegt dann vor, wenn die Gesamtbelastung in der Nachbarschaft die folgenden Immissionswerte als relative Häufigkeit der Geruchsstunden überschreiten.

Die GIRL sieht Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete Gewerbe-/ Industriegebiete, Dorfgebiete und für **Wohn-/Mischgebiet, – mit maximal 0,10 vor.**

Vom Gutachter wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, danach erreicht die Gesamtbelastung in der **Bestandsituation Zeller mit Vorbelastung** an den maßgeblichen Beurteilungspunkten Immissionsrichtwerte von **29 % bis 31%** der Jahresstunden. Somit ist der gemäß GIRL für Wohngebiete zulässige Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden deutlich überschritten.

Dies liegt vor allem an der **Vorbelastung** durch die fünf vorhandenen Schweinehaltungsbetriebe in Obereulenbach, hier errechnet sich bereits eine Geruchsstundenhäufigkeit von **bis zu 28 %** der Jahresstunden. Der Betrieb Zeller im Außenbereich liefert an den Wohnhäusern nur einen sehr geringen Anteil in einer Größenordnung von 2 bis 3 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeit.

Eine Betriebserweiterung ist aufgrund der hohen Vorbelastung nur über weitergehende Maßnahmen ( z.B. Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit und Abgasreinigungsanlage) möglich. Die Zusatzbelastung nach Realisierung der Erweiterung darf sich an den Immissionsorten nicht erhöhen.

Der Vergleich der Zusatzbelastung durch den Betrieb Zeller in der Bestands- und Planungssituation ergab folgendes:

Die Immissionswerte spiegeln die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch den Mastschweinehaltungsbetrieb Zeller **in der Bestands- und Planungssituation** wider.

<b>Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden</b>		
<b>Wohnhäuser in Obereulenbach</b>	<b>Zusatzbelastung Bestand</b>	<b>Zusatzbelastung Planung</b>
Wohnhaus 1, Obereulenbach 44" auf Grundstück Fl.Nr.49/7	4	3
Wohnhaus 2 " Obereulenbach 43" auf Grundstück Fl.Nr.49/6	3	2
Wohnhaus 3 " Obereulenbach 7" auf Grundstück Fl.Nr.18	4	2
Wohnhaus 4 " Obereulenbach 42" auf Grundstück Fl.Nr.49/5	3	2

Das jetzt geplante Vorhaben verursacht dabei keinen Anstieg der Zusatzbelastung im Vergleich zur aktuell genehmigten Ausgangssituation, sondern durch die Lüftungstechnischen Sanierung des bestehenden Stalls und der Ausrüstung des neuen Stalls mit einem Luftwäscher reduziert sich die Belastung für alle Anwohner an allen Wohnhäusern um 1 % der Jahresstunden. Dies gilt auch für die bestehenden Wohnhäusern im Dorfgebiet.

Nach den Zweifelsfragen zur GIRL ist bei der geringen Zusatzbelastung im Bestand von 3 % bis 4 % der Jahresstunden im Außenbereich eine Minderung von 1 % ausreichend. Des Weiteren befindet sich die anlagenbedingte Zusatzbelastung durch den Betrieb Zeller in der Planungssituation nahezu allen maßgeblichen Beurteilungspunkten im Bereich der irrelevanten Zusatzbelastung von 2 % der Jahresstunden. Zusätzlich ist der Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft von ca. 360 m zum Schweinemastbetrieb Zeller im Außenbereich eingehalten.

Für die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens ist entscheidend, dass es aufgrund der verbindlich vorgeschriebenen emissionsreduzierenden Maßnahmen, Abluftreinigungsanlage am neuen Stall, Lüftungstechnische Sanierung am bestehenden Stall, insgesamt eine Verbesserung der Geruchssituation erreicht wird.

Die Gesamtbelastung ist den Nachbarn, auch unter den Gesichtspunkten, dass diese selbst Schweinemast betreiben, zuzumuten. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung ist nicht anzunehmen.

## **2.4 Ammoniakemissionen**

Die TA Luft fordert bei der Errichtung von genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen pauschal einen Mindestabstand von 150 m gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen.

Die Gesamtemissionen an Ammoniak betragen etwa 4.134 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von 380 m zu empfindlichen Ökosystemen (Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft). Die nächstgelegenen Waldflächen bzw. Feldgehölze befinden sich nördlich sowie östlich in einer Entfernung von 1602 m bzw. 320 m zum geplanten Vorhaben.

Bei Unterschreitung des Abstandes wird eine Sonderfallprüfung notwendig, diese wurde im Rahmen der vorgelegten Ausbreitungsrechnung durchgeführt. An den umliegenden Feldgehölzen bzw. Waldflächen errechnete sich ein Maximalwert der anlagenbezogenen Ammoniakzusatzbelastungen von 1,6 µg/m. Der Prüfwert der TA Luft für die irrelevante Zusatzbelastung von 3 µg/m wird somit eingehalten.

Auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurde eine positive Stellungnahme abgegeben, da schädliche Einwirkungen auf den nahegelegenen Wald nicht zu befürchten sind.

## 2.5 Staubimmissionen

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub und Gesamtstaubniederschlag ist nicht erforderlich, da der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für die Gesamtstaubemission durch die geplante Anlage mit einer Emissionsrate an Gesamtstaub von ca. 0,1297 kg/h nicht überschritten wird.

## 2.6 Stickstoffdeposition

Nach der Ausbreitungsrechnung der Stickstoffdeposition durch den Gesamtbetrieb der Zeller KG liegt der maximal zu erwartende Stickstoffeintrag im Bereich des östlich gelegenen Biotops „Hecke westlich von Obereulenbach“ bei 5,0 kg/(ha\*a). Die Stickstoffdeposition an den beiden anderen Beurteilungspunkten liegt bei 2,6 bzw. 0,8 kg/(ha\*a). Damit ist selbst am Ort der höchsten Beaufschlagung das im LAI- Papier empfohlene Abscheidekriterium (Bagatellgrenze) von 5,0 kg/(ha\*a) eingehalten, womit eine weitergehende Prüfung entfallen konnte, weil keine erheblichen Nachteile durch Stickstoffeinträge zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Stellungnahme bestätigt diese Aussage.

## 2.7 Bioaerosole - Keimbelastung

Gemäß dem LAI-Leitfaden ist ein Abstand für Schweinehaltungen von 350 m zu Wohn- und Aufenthaltsorten einzuhalten, um Bioaerosolimmissionen ausschließen zu können. Dieser Abstand wird deutlich eingehalten, der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt mehr als das doppelte dieses Abstandes.

Bioaerosole werden größtenteils an Staubteilchen gebunden und somit evtl. mit entstehenden Stäuben aus den Stallgebäuden ausgetragen. In diesem Fall wird der Bagatellmassenstrom für Staub von 1,0 kg/h für abgeleitete Emissionen nach TA Luft mit 0,1297 kg/h deutlich unterschritten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Abluft des neuen Stalles über einen Abluftwäscher gereinigt wird, der die Staubemissionen zu mindestens 70 % abscheidet.

Die prognostizierte Feinstaubbelastung durch die beiden Mastschweineställe an den nächstgelegenen Wohn- und Aufenthaltsorten unterschreitet den Schwellenwert der irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft von 1,2 µg/m<sup>3</sup>, weshalb nicht mit der Verfrachtung von Bioaerosolen zu rechnen ist.

## 2.8 Lärmschutz/ schalltechnische Beurteilung

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung beweist, dass der erweiterte Betrieb zur Haltung von Mastschweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes der TA Lärm tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und während der ungünstigsten vollen Nachtstunde einhält bzw. sogar deutlich unterschreitet.

Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten			
<b>Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr)</b>	IO 1	IO 2	IO 3
Beurteilungspegel	30	30	30
Immissionsrichtwert	55	55	55
<b>Unter / Überschreitung</b>	<b>-25</b>	<b>-25</b>	<b>-25</b>
<b>Ungünstigste volle Nachtstunde</b>	IO 1	IO 2	IO 3
Beurteilungspegel	31	31	31
Immissionsrichtwert	40	40	40
<b>Unter / Überschreitung</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>	<b>-9</b>



IO 1 (WA): ..... Wohnhaus "Obereulenbach 44", Grundstück Fl.Nr.49/7, h = 5,5 m  
IO 2 (WA): ..... Wohnhaus "Obereulenbach 43", Grundstück Fl.Nr. 49/6, h ~ 5,5 m  
IO 3 (WA): ..... Wohnhaus "Obereulenbach 7", Grundstück Fl.Nr. 18, h ~ 5,5 m

Die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte IRWWA.Tag = 55 dB(A) und IRWWA.Nacht = 40 dB(A) werden um 25 dB(A) während der Tagzeit und um 9 dB(A) während der ungünstigsten vollen Nachtstunde unterschritten, aus diesem Grund wurde der errechnete Beurteilungspegel festgesetzt.

Die Gülletransportfahrten beschränken sich auf wenige Tage im Jahr, an allen anderen Tagen ist mit niedrigeren Beurteilungspegel zu rechnen.

## 2.9 Anlagensicherheit

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist nicht mit Betriebsstörungen zu rechnen, die Auswirkungen auf die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft haben können.

Zur Beheizung der Ställe wird Flüssiggas verwendet, Lagermenge 2 100 kg. Das Flüssiggas, das zur Beheizung der Ställe verwendet wird, unterschreitet die in der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen.

Bei der in der biologischen Abluftreinigung verwendeten Säure (Schwefelsäure 95-97 % handelt es sich um keinen Stoff, der unter die Störfall-VO fällt.

Bei dem Produkt N-LOCK™ Nitrogen Stabilizer, das ebenfalls an der Abluftreinigungsanlage eingesetzt wird, handelt es sich zwar wiederum um einen Stoff der in der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführt wird. Die Lagermenge von fünf Litern unterschreitet jedoch die in Spalte 4 angegebenen Mengenschwellen deutlich.

Ansonsten befinden sich auf dem Betriebsgelände keine weiteren Stoffe, die im Anhang 1 der Störfall-VO angegebenen sind.

Die Anlage ist somit nicht als Betriebsbereich im Sinne der Störfall-VO zu sehen, womit weder Grund- noch erweiterte Pflichten gemäß der genannten Vorschrift zu erfüllen sind.

## 2.10 Abfallwirtschaft

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Durch den Betrieb der Anlage fallen anlagenbedingt keine betriebsspezifischen Abfälle an. Die anfallende Gülle ist als Wirtschaftsdünger zu sehen und fällt daher nicht unter das Abfallrecht.

Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage in einem abgeschlossenen und trockenen Behälter zwischenzulagern.

Sonstige auf dem Gelände anfallende Abfälle (Verpackungsmaterialien, hausmüllähnliche Abfälle etc.) werden der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt.

Sofern die beantragten Verwertungs- bzw. Beseitigungswege eingehalten werden, können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen werden.

## 2.11 Energieeffizienz

Zum Betrieb der Anlage wird Strom und Wärme benötigt. Der Stromverbrauch wird durch die eigene Photovoltaikanlage abgedeckt, es wird kaum zusätzlicher Strom benötigt. Die Wärme wird wie bereits am bestehenden Stall 1 durch mit Flüssiggas erzeugt. Der jährliche Bedarf an Flüssiggas zur Beheizung der Stallgebäude mit den Heizkanonen beträgt 2 100 Kilogramm. Der geplante Stall 2 wird in Massivbauweise und hinsichtlich der Anforderungen des Wärmeschutzes nach dem Stand der Technik errichtet.

Bereits durch die bauliche Ausführung des Stalls sowie der Errichtung einer Wärmerückführung sind die Anforderungen an einen sparsamen und effizienten Energieumgang eingehalten, womit sowohl die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als auch die der TA Luft nach Nr. 5.1.3 Abs. 3 im Rahmen der technischen Möglichkeiten eingehalten werden und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 des BImSchG erfüllt sind.

## 2.12 BVT-Schlussfolgerungen

Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen wurden durch den Gutachter Ing.Büro Hooock-Farny geprüft und in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt sind durch die festgesetzte Multiphasenfütterung in beiden Ställen die Emissionsbandbreite für Stickstoff (N), Phosphor (P) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) nach BVT-Schlussfolgerungen erfüllt.

## 2.13 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG wurden unter Ziffer 13 dieses Bescheides Auflagen bezüglich der Stilllegung der Anlage festgesetzt.

## 2.14 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52 a BImSchG sind für die gegenständliche (Gesamt-)Anlage aufgrund eines risikobasierten Ansatzes **einjährigen Vor-Ort-Kontrollen** vorgesehen. In der Auflage Ziffer 15. dieses Bescheides sind neben diesem Überwachungsturnus auch Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer zertifizierten Eigenüberwachung bei den vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

In § 31 Abs. 1 BImSchG ist festgelegt, dass Betreiber von IED-Anlagen im Rahmen der Auskunftspflichten der zuständigen Behörde – Landratsamt Kelheim- jährlich Unterlagen vorlegen müssen. Dazu zählen eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

### **2.15 Zusammenfassende Beurteilung**

Das beantragte Vorhaben der Zeller KG wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Gefahrenschutz/Störfallverordnung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz sowie Betriebseinstellung.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Des Weiteren können bei Einhaltung der festgelegten Auflagen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen erfüllt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Durchführung der geplanten Änderung/Erweiterung der Tierhaltung keine Bedenken.

### **2.16 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Marktgemeinde Rohr i. NB hat das gemeindliche Einvernehmen in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.04.2017 erteilt.

## **3. Begründung der Nebenbestimmungen**

Rechtsgrundlage für die u.a. im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksame Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

#### 4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i.V. mit 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma Zeller KG als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 732.000,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach §§ 10, 16 BImSchG wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.2 KVz bei Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 6.910,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der abfallrechtlichen Stellungnahme am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung 750,00 €.

Des Weiteren erhöht sich die Gebühr wegen der beinhaltenen baurechtlichen Genehmigung um den auf 75 % reduzierten Betrag, der für die Erteilung der Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre (vgl. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz). Für die Baugenehmigung (reine Baukosten 450 000,00 €) wäre eine Gebühr von 1 575,00 € erhoben worden (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz). 75 % davon betragen 1 181,25 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz).

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 8.841,25 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 2.250,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 6.591,25 €.

Darüber hinaus sind folgende Auslagen angefallen

- |   |          |
|---|----------|
| • Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung | 605,25 € |
| • Veröffentlichung im Amtsblatt                     | 100,80 € |
| • Zustellung des Bescheides.                        | 3,45 €   |

Die Kosten der Begutachtung wurden seitens der Hock Farny Ingenieure direkt mit Firma Zeller KG abgerechnet.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Kosten, die für die Schlussabnahme entstehen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** \* Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). “
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rodler  
Umweltingenieurin